



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00432**
Datum: 02.10.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Andreas Wels
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage von der Fraktion Hauptsache Halle zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16eSGB2 und zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16iSGB2

Die Fraktion Hauptsache Halle fragt die Stadtverwaltung:

1. Wie wird das Jobcenter über die neu geschaffenen städtischen Stellen informiert?
2. Wie werden diese Stellen bei der Beratung im Jobcenter berücksichtigt?
3. Werden alle Altersgruppen in die Vermittlung durch das Jobcenter einbezogen?
4. Haben Langzeitarbeitslose, welche einen Nebenverdienste erhalten, Anspruch auf die Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16iSGB2 und / oder §16eSGB2? Wenn nein, wo ist diese Regelung hinterlegt?

Gez.
Fraktionsvorsitzender Andreas Wels



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

23.10.2019

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019

Anfrage von der Fraktion Hauptsache Halle zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16 e SGB II und zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II

Vorlagen-Nr.: VII/2019/00432

TOP: 11.29

Antwort der Verwaltung:

1. Wie wird das Jobcenter über die neu geschaffenen städtischen Stellen informiert?

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung hat dem Jobcenter Halle sowohl eine Liste als auch die entsprechenden Stellenbeschreibungen für 100 Stellen zur Verwendung übergeben. Darüber hinaus wurde dem Jobcenter Halle auch die öffentliche Beschlussvorlage des Stadtrates zur Verwendung übergeben.

2. Wie werden diese Stellen bei der Beratung im Jobcenter berücksichtigt?

Über die Stellen der Stadt Halle (Saale) werden die potentiell infrage kommenden Kunden des Jobcenters in gleicher Form beraten wie zu Stellen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder von Vereinen / Institutionen / Privatpersonen. Es gibt keine Priorisierung zwischen den Stellenangeboten.

3. Werden alle Altersgruppen in die Vermittlung durch das Jobcenter einbezogen?

Es werden alle Altersgruppen einbezogen, da das Alter kein Auswahlkriterium für die Vermittlung ist. Die einzubeziehenden Altersgruppen ergeben sich aus den Regelungen der §§ 16 e und i SGB II. Aus den Voraussetzungen resultieren allerdings indirekt Altersgrenzen.

§16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

§16i SGB II richtet sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte(ELB), die bisher nicht integriert werden konnten. Es ist ein Angebot für Personen, die innerhalb der letzten sieben Jahre nicht oder nur kurzfristig sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder nur kurzzeitig selbständig waren, daraus resultiert eine Begrenzung für den Personenkreis älter als 25 Jahre. Abweichend davon werden bei schwerbehinderten Menschen und Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind die letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt.

Details sind unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba040168.pdf sowie

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013452.pdf zu finden.

4. Haben Langzeitarbeitslose, welche einen Nebenverdienst erhalten, Anspruch auf die Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II und / oder § 16 e SGB II? Wenn nein, wo ist diese Regelung hinterlegt?

Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieher können auch bei bestehenden Nebenverdiensten in einer geförderten Beschäftigung nach den §§ 16 e und i SGB II eintreten.

Katharina Brederlow
Beigeordnete